Neufassung der Zuchtordnung

Liebe Mitglieder,

mit der erneuten Veröffentlichung des Antrags zur Neufassung unserer Zuchtordnung möchten wir allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich umfassend mit den vorgesehenen Regelungen auseinanderzusetzen und sich aktiv an den Beratungen in den Landesgruppen zu beteiligen.

Die Verabschiedung der neuen Zuchtordnung auf der kommenden Jahreshauptversammlung 2027 ist für unseren Verband von besonderer Bedeutung, eine rechtssichere, klare und zeitgemäße Grundlage für die Zuchtarbeit zu schaffen.

Auf der vergangenen Jahreshauptversammlung wurde beschlossen, den damaligen Antrag zur Neufassung der Zuchtordnung erneut zu überarbeiten und der nächsten Jahreshauptversammlung wieder zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Auftrag wurde umgesetzt. Die zuständige Arbeitsgruppe hat sich gemeinsam mit der Zuchtkommission erneut intensiv mit dem Entwurf der Zuchtordnung beschäftigt. Die Ergebnisse wurden anschließend auf der Zuchtwartetagung 2026 beraten und die daraus entstandenen Änderungen eingearbeitet. Der überarbeitete Entwurf wurde daraufhin auf unserer Verbandshomepage veröffentlicht. Gleichzeitig wurden alle Mitglieder aufgerufen, Änderungswünsche und Anregungen an die Zuchtkommission zu richten. Die eingegangenen konstruktiven Vorschläge wurden geprüft und entsprechende Änderungen in den Entwurf aufgenommen. Anschließend wurde die überarbeitete Fassung dem Erweiterten Bundesvorstand vorgestellt und dort beraten. Auch die Ergebnisse dieser Beratungen sind in die endgültige Antragsfassung eingeflossen. Das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses ist der nun vorliegende Antrag zur Neufassung der Zuchtordnung, den wir hiermit erneut veröffentlichen.

Ich bitte Sie ausdrücklich, den vorliegenden Antrag sorgfältig zu lesen und sich an den Beratungen in Ihren Landesgruppen zu beteiligen. Nutzen Sie die Mitgliederversammlungen ihrer Landesgruppe, um sich mit den vorgesehenen Änderungen auseinanderzusetzen, Fragen zu klären und Ihre Auffassungen einzubringen. Sollten sich bei den Beratungen in den Landesgruppen einzelne Punkte als besonders strittig herausstellen, gibt es Möglichkeiten, dennoch eine Verabschiedung der neuen Zuchtordnung zu erreichen. Geben Sie den Delegierten ihrer Landesgruppe einen Konstruktiven Auftrag zu der Jahreshauptversammlung in Fulda und lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die neue Zuchtordnung auf der Jahreshauptversammlung 2027 verabschiedet werden kann.

Für Ihre Unterstützung und die bisher geleistete Arbeit danke ich Ihnen herzlich bei allen die aktiv an der Neufassung mitgewirkt haben.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Dr. Herwig Mäurer als Vorsitzenden der Zuchtkommission sowie deren Beisitzer, und dem Arbeitskreis.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Wessling
Präsident
Verband für Kleine Münsterländer e. V.

Antrag der Zuchtkommission
Die Hauptversammlung möge folgende Neufassung der Zuchtordnung beschließen:
Zuchtordnung (ZO) des Verbandes für Kleine Münsterländer e. V.

Diese Zuchtordnung ist gegliedert in mehrere einzelne Grundelemente bzw. in Teile und regelt damit das gesamte Zuchtgeschehen des Verbandes für Kleine Münsterländer.

Teil –A: Rahmenrichtlinien und Ordnungen

Teil – B: Zuchtvoraussetzungen

Teil – C: Allgemeine Verordnungen / Regelwerke

Teil – D: Durchführungsbestimmungen

Inhalt

Teil –A: Rahmenrichtlinien und Ordnungen....2
§ 1 Zuchtziel:....2
§ 2 Zuchtverband:....2
§ 3 Zuchtgrundsätze....3
§ 4 Zuchtplan:....3
§ 5 Züchter und Deckrüdeneigentümer....3
§ 6 Zuchtwertschätzung....4
§ 7 Ordnungsbestimmungen:....5
Teil –B: Zuchtvoraussetzungen....5
§ 8 Zuchtvoraussetzungen....5
§ 9 Zuchtkategorien....7
Teil – C: Allgemeine Verordnungen/ Regelwerke....8
§ 10 Zuchtbeschränkungen....8
§ 11 Zuchtsperre....8
§ 12 Erbkrankheiten....8
§ 13 Zuchtmiete....8

§ 14 Zwingernamen- und Zwingerschutz....9
§ 15 Zuchtbuch....9
§ 16 Künstliche Besamung....9
§ 17 Übernahme im Ausland gezüchteter KlM....9
§ 18 Register....10
§ 19 Stammtafeln....10
§ 20 Stammtafeln für KlM aus von der FCI nicht anerkannten Mitgliedsvereinen von KlM-I....10
§ 21 Welpenabgabe....10
§ 22 Verbandszuchtwart....11
§ 23 Zuchtkommission....11
§ 24 Zuchtbuchführer....11
§ 25 Zuchtwartetagung....12
§ 26 Verordnungsermächtigung....12
§ 27 Rechtsmittel....12
Teil – D: Durchführungsbestimmungen....13
DFB Ausländischer Deckakt....13
DFB Zuchtwertschätzung....13
DFB Verfahren Zuchtzulassung....14

Teil –A: Rahmenrichtlinien und Ordnungen

§ 1 Zuchtziel:

Die Zucht des Kleinen Münsterländers (KlM) zielt darauf, dem Jäger einen vielseitigen Jagdgebrauchshund in Feld, Wald und Wasser zur Verfügung zu stellen. Sein stabiles Wesen, seine robuste Gesundheit, seine jagdlichen Anlagen, angemessene Wildschärfe und Härte und seine funktionelle Form sollen ihn zu allen in der Jagdpraxis anfallenden Arbeiten vor und nach dem Schuss befähigen.

§ 2 Zuchtverband:

Der Verband für Kleine Münsterländer e.V

(1) Ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle, sowie die Führung des Zuchtbuches / Registers der vom KLM Verband gezüchteten Hunde verantwortlich.

(2) Ist nach Maßgabe der VDH – Satzung zur Angleichung der Zuchtordnung verpflichtet.

(3) Muss dafür Sorge tragen, dass kommerziellen Hundehändlern und Züchtern der Zugang zum Zuchtbuch des KLM- Verbandes verwehrt bleibt.

(4) Ist für die geeignete Ausbildung, Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich. Dies ist durch geeignete Bestimmungen zu regeln.

(5) Ist für die Fortbildung der Züchter und Deckrüdeneigentümer, für die Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.

(6) Ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingerschutz verantwortlich. Dies ist unter § 14 Zwingernamen- und Zwingerschutz festgelegt.

§ 3 Zuchtgrundsätze

(1) Grundbedingung für die Zucht des Kleinen Münsterländers ist dessen artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung sowie der VDH Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Im Verband erfolgt eine offene und transparente Kommunikation, auch bei der Bekämpfung genetisch bedingter Krankheiten.

(2) Der Züchter ist eine natürliche Person, die nach den Grundsätzen dieser Zuchtordnung als Inhaber eines anerkannten KlM-Zwingers KlM züchtet.

(3) Deckrüdeneigentümer sind Eigentümer von Rüden, die nach dieser Zuchtordnung die Voraussetzungen zur Zucht erfüllen.

(4) Züchter und Deckrüdeneigentümer sind natürliche Personen. Befinden sich Zuchthunde im Eigentum mehrerer Personen, kann nur eine das Zuchtrecht wahrnehmen. Diese Person ist vor dem Zuchteinsatz der Zuchtbuchstelle zu benennen.

(5) In Verfolgung der Zuchtziele, Zuchtregeln und Zuchtmaßnahmen haben der Züchter und der Deckrüdeneigentümer im Rahmen dieser Zuchtordnung die Möglichkeit einer freien züchterischen Entfaltung.
Züchter und Deckrüdeneigentümer sind verantwortlich für den Zuchteinsatz ihrer Zuchthunde und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung.

(6) Rassehundezucht führt zu einer Verringerung der genetischen Bandbreite. Um Inzuchtdepression zu vermeiden, gilt als Zuchtgrundsatz, die genetische Vielfalt in der Rasse zu erhalten. In diesem Sinne ist bei der Zuchtplanung auch dem Inzuchtkoeffizienten (IK) Aufmerksamkeit zu schenken.

Dieser sollte möglichst niedrig sein. Inzest Verpaarungen sind untersagt.

(7) Züchter und Deckrüdeneigentümer sind verpflichtet, dass nur Hunde zur Zucht eingesetzten werden, die den hohen jagdlichen Ansprüchen entsprechen, leistungsstark, gesund und wesensfest sind. Leistung, Gesundheit und Wesensfestigkeit aller zur Zucht eingesetzten Tiere müssen jederzeit gewährleistet sein. Dies sollten Zuchthunde durch Bestehen der Anlage -und Leistungsprüfungen des JGHV, sowie des KLM-Verbandes insbesondere der nationalen (Lönssuche) und internationalen (IMP) KLM Zuchtausleseprüfungen und Leistungsprüfungen unter Beweis gestellt haben. Sie sollten sich in der Jagdpraxis bewährt haben.

(8) Als züchterisch besonders wertvoll gelten solche KlM, die nicht nur im Phänotyp, sondern auch im Genotyp (Zuchtwertschätzung) den Zuchtzielen entsprechen.

§ 4 Zuchtplan:

Zur Eindämmung von Erbkrankheiten müssen Zuchtpläne erstellt werden, die als Durchführungsbestimmung Teil dieser Zuchtordnung sind.

§ 5 Züchter und Deckrüdeneigentümer

(1) Eigentümer und Halter von Kleinen Münsterländern, die das Zuchtbuch des Verbandes in Anspruch nehmen, müssen Mitglied im Verband für Kleine Münsterländer e.V. sein.

(2) Sie müssen bei Beantragung des Zwingerschutzes und bei jeglicher züchterischen Betätigung (Wurf, Deckakt) die gültige Berechtigung haben, die Jagd auszuüben (Jagdschein, Jagdkarte). Dies ist auf dem Wurfeintragungsantrag und dem Deckschein zu bestätigen.

(3) Züchter und Deckrüdeneigentümer sind alleinig dafür verantwortlich, dass beim Zuchteinsatz ihrer Hunde alle Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllt sind.

(4) Sie melden innerhalb von vier Wochen schriftlich jeden Zu- und Abgang von Zuchthunden in ihrem Eigentum über den zuständigen Landesgruppenzuchtwart an die Zuchtbuchstelle.

(5) Sie haben vor dem Deckakt die Identität (Chip-Nr.) der Paarungspartner festzustellen und das Vorliegen der Zuchtvoraussetzungen des Paarungspartners zu prüfen.

(6) Züchtern und Deckrüdeneigentümern die eine rechtwirksame befristet oder unbefristete Zuchtbuchsperre erhalten haben, ist jegliche züchterische Aktivität untersagt.

(7) Welpen, die aus Würfen / Paarungen mit gesperrten Zuchthündinnen und/oder gesperrten Zuchtrüden sowie aus gesperrten Zwingern hervorgehen, werden nicht in das Zuchtbuch für Kleine Münsterländer eingetragen.

(8) Züchter

a) Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Zuchthündin zum Zeitpunkt des Belegens.

b) Züchter müssen vor Aufnahme der Zucht über die komplexen rechtlichen, genetischen, verhaltensbiologischen und zuchtpraktischen Zusammenhänge informiert sein. Ihrer qualifizierten Arbeit kommt eine große Bedeutung für Gesundheit und Wesensprägung der KlM zu. Dies muss vor der Erteilung des Zwingerschutzes durch Teilnahme (Teilnahmebescheinigung) eines vom KlM-Verband anerkannten Seminars nachgewiesen werden.

c) Jeder Züchter sollte über einen Zugang zur KlM-Datenbank (dogbase) des Verbandes verfügen.

d) Züchter sind verpflichtet ihre Welpen jagdlich zu fördern / zu prägen.

e) Jeder Züchter muss ein Zwingerbuch führen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Decktag, Name, Zuchtbuch-Nummer und Chip-Nummer der Zuchthündin und des Deckrüden
- Wurftag, Anzahl der Welpen mit Namen, Zuchtbuch-Nummer und Chipnummer
- Vollständige Anschrift der Welpenerwerber mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Das Zwingerbuch kann auch elektronisch geführt werden. Das vollständig ausgefüllte Zwingerbuch ist dem Zuchtwart oder dessen Beauftragten bei der Wurfabnahme vorzulegen.

f) Der Züchter hat den zuständigen Landesgruppenzuchtwart innerhalb einer Woche schriftlich über den Deckakt zu informieren.

g) Trächtige Hündinnen sollen den Besitzer nicht wechseln. Wechselt eine Hündin dennoch tragend den Besitzer, muss dies unverzüglich dem Zuchtbuchführer angezeigt werden, der über das Verfahren zur Wurfeintragung und -abnahme entscheidet.

(9) Deckrüdeneigentümer

a) Dem Deckrüdeneigentümer steht die Auswahl der Hündin im Rahmen der Einschränkungen dieser Zuchtordnung frei.

b) Von dem Deckrüdeneigentümer ist pro erfolgreichem Deckakt für jeden in das deutsche Zuchtbuch eingetragenen Wurf eine Decktaxe + Solidarzuschlag in Höhe des in der gültigen Gebührenordnung festgelegten Satzes an die Zuchtbuchstelle zu entrichten.

c) Der korrekt vollzogene Deckakt wird von dem Deckrüdeneigentümer auf dem Deckschein durch Unterschrift bestätigt. Der gebührenpflichtige Deckschein kann vom Deckrüdeneigentümer ausschließlich über die Zuchtbuchstelle nach der Entrichtung der in der aktuellen Gebührenordnung festgelegten Gebühren bezogen werden, dies gilt auch für den Einsatz ausländischer Deckrüden.

(10) Jeder Halter eines Deckrüden muss ein Deckbuch führen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
Decktag, Name, Zuchtbuch-Nummer und Chip-Nummer des Deckrüden und der Zuchthündin
Das Deckbuch kann elektronisch geführt werden. Der zuständige Zuchtwart und die Zuchtbuchstelle haben jederzeit das Recht, das vollständig ausgefüllte Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6 Zuchtwertschätzung

Um den Züchtern und Zuchtwarten eine Hilfestellung für eine Annäherung an den Genotyp von Hunden geben zu können, bedient sich der KlM-Verband der Zuchtwertschätzung. In die Zuchtwertschätzung werden auf JGHV-Prüfungen festgestellte Bewertungen (auch von nicht bestandenen Prüfungen), sowie durch den KlM-Verband festgeschriebene Gesundheitsmerkmale einbezogen.

Bei jeder Paarung sollten die erwarteten Zuchtwerte für alle Merkmale außer Nabelbruch und Schulterhöhe über 100 liegen. Für Nabelbruch sollte der Zuchtwert unter 100, für Schulterhöhe zwischen 85 und 105 liegen.

§ 7 Ordnungsbestimmungen:

(1) Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann ein Verweis, eine befristete oder dauerhafte Zuchtsperre für Zuchthunde oder Zwinger erteilt, bzw. eine endgültige Entziehung der Zuchtzulassung verhängt werden.

(2) Ferner können bei den oben benannten Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen Bußgelder oder Säumniszuschläge in der von der Gebührenordnung festgelegten Höhe von Züchtern oder Deckrüdeneigentümern durch die Zuchtkommission erhoben werden.

(3) Eine Zuchtsperre ist zu verhängen, wenn die Einhaltung der Tierschutz- Hundeverordnung und dadurch die ordnungsgemäßen Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind. Werden vom zuständigen LG-Zuchtwart oder dessen Stellvertretern mangelhafte Aufzuchtbedingungen festgestellt, muss er weitere Zuchtgenehmigungen verweigern.

(4) Eingriffe am Hund mit dem Ziel der Erlangung der Zuchtvoraussetzungen sind verboten und haben eine Zuchtsperre sowie ein verbandsinternes Disziplinarverfahren zur Folge.

(5) Werden beim Nachweis der jagdlichen Anlagen und Leistungen Täuschungsabsichten mit dem Ziel der Erlangung der Zuchtvoraussetzungen oder Verbesserung des Zuchtwertes festgestellt, so hat dies eine Zucht- und Eintragungssperre und ein verbandsinternes Disziplinarverfahren zur Folge

(6) Verschweigen Züchter und/oder Deckrüdeneigentümer dem verantwortlichen Zuchtwart zuchtausschließende Mängel der zu paarenden Elterntiere oder werden falsche bzw. nicht alle Zeugnisse vorgelegt, so erhalten die Welpen eine Stammtafel mit dem Vermerk „Zuchtsperre“

(7) Werden einer zuchttauglichen Mutterhündin Welpen einer anderen Hündin untergeschoben, wird dem Züchter die Zuchtzulassung auf Dauer entzogen.

(8) Wer bei der Zuchtmiete ohne genehmigten Zuchtvertrag anpaart, erhält für die Welpen Stammtafeln mit dem Vermerk „Zuchtsperre“.

(9) Wer bei der Zuchtmiete ohne genehmigten Zuchtvertrag anpaart, dem kann die Zuchtzulassung entzogen werden.

(10) Falls ein Deckrüdeneigentümer gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung verstößt, kann er mit einer Zuchtsperre für Rüden in seinem Besitz belegt werden.

(11) Wer als Züchter kein oder nur ein unvollständiges Zwingerbuch führt, kann mit einem Bußgeld entsprechend der Gebührenordnung belegt werden. Dies gilt auch für Deckrüdeneigentümer/-besitzer, die kein Deckbuch führen.

(12) Bei Fristüberschreitung kann ein Bußgeld entsprechend der in der Gebührenordnung festgelegten Höhe erhoben werden.

(13) Ist ein Wurfeintrag in das Zuchtbuch nur durch nachträgliche Genehmigung der Zuchtkommission möglich, muss je nach Verschulden, vom Züchter oder vom Deckrüdeneigentümer/-besitzer ein Bußgeld entsprechend der in der Gebührenordnung festgelegten Höhe erhoben werden.

(14) Bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung von Züchtern oder Deckrüdenbesitzern, die in der JGHV Richterliste geführt werden, kann durch die Zuchtkommission ein Antrag auf Löschung aus der Richterliste beim JGHV gestellt werden.

Teil –B: Zuchtvoraussetzungen

§ 8 Zuchtvoraussetzungen

(1) Zur Zucht vorgesehene KIM müssen im Zuchtbuch des KlM-Verbandes oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen Zuchtverbandes eingetragen sein.

(2) Sollen KlM ausländischer Zuchtverbände (KLM_I Mitgliedsländer) in der Zucht eingesetzt werden, ist vor jedem Deckakt die Zuchtzulassung durch den Verbandszuchtwart notwendig. Diese geht nach Prüfung der vorgelegten, vollständigen Unterlagen dem Eigentümer des KlM in schriftlicher

Form zu. Die Zuchtbuchstelle und die jeweiligen Landesgruppenzuchtwarte erhalten die Genehmigung in Kopie bzw. in digitaler Form. Die Zuchtbuchstelle erhält zusätzlich die vorgelegten Unterlagen zur Eintragung in das Zuchtbuch.

(3) Zuchthunde müssen dem Standard FCI 102 entsprechen und in Form- und Haarwert auf einer Zuchtschau des KlM-Verbandes oder in einem von KlM-International anerkannten Mitgliedsverband in der Offenen und / oder Gebrauchshundeklasse mindestens die Bewertung „gut“ erhalten haben.

a) In besonderen Fällen kann, nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart, eine vorläufige Form- und Haarwertbeurteilung außerhalb einer Zuchtschau vorgenommen werden. Diese Bewertung ist von der Landesgruppe innerhalb von 4 Wochen an die Zuchtbuchstelle einzureichen. In diesem Fall muss der Hund vor erneutem Zuchteinsatz noch einmal auf einer Zuchtschau des KlM- Verbandes vorgestellt werden. Die vorläufige Form- und Haarbewertung wird dadurch ungültig.

b) Hunde dürfen in der Offenen- und Gebrauchshundeklasse höchstens zweimal vorgestellt werden (gilt nicht für internationale Zuchtschauen). Für die Zuchtberechtigung zählt die bessere Bewertung. Die Feststellung eines Verhaltensfehlers in der Offenen- und /oder der Gebrauchshundklasse ist grundsätzlich unabänderlich.

c) Hunde mit Körper- oder Haarfehlern, deren Entstehung durch nicht schuldhafte äußere Einwirkung entstanden sind, - nachgewiesen durch tierärztliches Attest- können mit Genehmigung der Zuchtkommission zur Zucht zugelassen werden. Die Zuchtkommission ist berechtigt, weitere Atteste oder Nachweise (z.B. Obergutachten) oder eine weitere Formbewertung einzufordern.

(4) Zuchthunde müssen einen Spurlaut und / oder Sichtlaut auf einer Verbandsprüfung des Jagdgebrauchshundverband (JGHV) oder einer Internationalen Münsterländerprüfung IMP an Hase oder Fuchs nachgewiesen haben. Analog können sie den Laut außerhalb von Verbandsprüfungen am Hasen oder Fuchs nachweisen. Dies muss von zwei Verbandsrichtern unterschriftlich bestätigt werden. Der Nachweis muss innerhalb von vier Wochen über den Landesgruppenzuchtwart bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden.

(5) Sie müssen vor dem ersten Zuchteinsatz den Nachweis der jagdlichen Anlagen und Leistungen erbringen. Entweder durch

a) bestandene VJP und HZP oder

b) bestandene HZP mit Spurarbeit oder

c) durch Bestehen der IMP Variante B mit Spurarbeit oder einer mit mindestens gut bewerteten Spurarbeit einer von KLM-I anerkannten Prüfung;

d) einer bestandene VJP und VGP oder

e) einer bestandenen VJP und IMP-A mit Fuchs

(6) Das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ muss mindestens einmal mit dem Prädikat „ gut“ erbracht worden sein. Wurde auf einer bestandenen HZP/VGP/IMP das Anlagefach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ wegen behördlichen Verbots nicht geprüft, gilt die bestandene Notlösung PO–Wasser des JGHV.

(7) Jede Prüfungsarbeit an der lebenden Ente wird für die Berechnung des Zuchtwertes nach § 6 Abs. d) berücksichtigt. Für eine Zuchtzulassung gilt die höchste Bewertung der Arbeit an der „lebenden Ente“.

(8) Eine auf einer Verbandsprüfung gearbeitete Hasenspur wird gewertet, auch wenn der Hund die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat.

(9) Sie müssen mittels eines Gutachtens, das durch den vom KlM-Verband anerkannten Gutachter erstellt wurde, den Nachweis erbringen, dass sie bezüglich Hüftgelenksdysplasie (HD) im Alter von über 12 Monaten, HD-A oder HD-B befundet wurden. Ein Paarungspartner muss den Befund HD-A haben.

(10) Für Zuchthunde muss vor dem erstmaligen Zuchteinsatz im Alter von über 12 Monaten nachgewiesen sein, dass sie Ureter A oder Ureter B befundet sind; festgestellt durch den zentralen Gutachter des KlM Verbandes. Ein Paarungspartner muss Ureter A befundet sein.

(11) Zuchthunde müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 18 Monate alt sein.

(12) Keine Zuchtzulassung erhalten KlM mit mangelnder Wesensfestigkeit (z. B. Aggressivität gegenüber Artgenossen oder Menschen, Scheue, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Handscheue, Scheue bei lebendem Wild, ängstliche Haltung gegen Fremde, sowie Waidlaut), und jeder Art von Schussempfindlichkeit oder Schussscheue, festgestellt auf einer Verbandsprüfung, IMP oder Zuchtschau des KlM-Verbandes.

(13) Ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen sind alle KlM, die mit Lidfehlern oder sonstigen schweren Augenfehlern sowie mit einer Erbkrankheit behaftet sind.,
besonders KlM, bei denen folgende Krankheiten, soweit erblich bedingt, diagnostiziert wurden: idiopatische Epilepsie und/oder jeder Form von Anfallskrankheiten, ED Grad 2 oder schwerer, Lendenübergangswirbel Typ III, Katarakt.

(14) Grundsätzlich müssen die in dieser Ordnung festgelegten Zuchtvoraussetzungen vor dem Deckakt vorliegen.

a) falls die Eltern oder ein Elternteil die Zuchtvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung bis zur Wurfeintragung nicht erfüllen, werden die Stammtafeln der Welpen mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ versehen.

   Die Zuchtsperre kann nach Erfüllung der Zuchtvoraussetzungen auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des jeweiligen Hundes an die Zuchtkommission im Einvernehmen mit der Zuchtbuchstelle aufgehoben werden. In diesem Fall werden die Kosten für den Umtausch der jeweiligen Stammtafel durch den Antragsteller getragen.

b) wenn beide Elterntiere bis zur Wurfeintragung die Zuchtvoraussetzungen erfüllen, erhalten die Welpen eine Stammtafel ohne den Vermerk „Zuchtsperre“

In allen Fällen fällt zusätzlich zu den Wurfeintragungsgebühren das in der Gebührenordnung genannte Bußgeld für Zuchtverstöße an. Bei wiederholten Verstößen wird dieses Bußgeld verdoppelt.

(15) Alle Zuchthunde, die nach der bisherigen Zuchtordnung schon zur Zucht eingesetzt wurden, sind weiter zugelassen, auch wenn sie die Zuchtvoraussetzungen gemäß § 8 dieser ZO nicht voll erfüllen (Bestandsschutz). Ausgenommen davon sind nach Zuchtzulassung festgestellte Wesensmängel (§ 8(12)) oder Erbkrankheiten (§ 8(13))

§ 9 Zuchtkategorien

Die Würfe werden in Zuchtkategorien eingeteilt und dies wird durch einen Aufdruck auf der Vorderseite der Stammtafeln kenntlich gemacht.

(1) Jagdliche Zucht
Alle Welpen, die nach den Zuchtvoraussetzungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten auf der Vorderseite der Stammtafel den Aufdruck „Aus jagdlicher Zucht“.

(2) Jagdliche Leistungszucht
Alle Welpen die nach den Anforderungen der jagdlichen Leistungszucht gezüchtet wurden, erhalten den Aufdruck „Aus jagdlicher Leistungszucht“.
Dazu müssen beide Eltern die VGP bestanden haben.

(3) Jagdliche Auslesezucht
Alle Welpen die nach den Anforderungen der jagdlichen Auslesezucht gezüchtet wurden, erhalten den Aufdruck „Aus jagdlicher Auslesezucht.

Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

a) Form- und Haarwert mindestens „sehr gut“

b) VJP, HZP und VGP bestanden

c) Beide Eltern müssen den Härtenachweis erbracht haben oder ersatzweise das Leistungszeichen S nachweisen

d) Der Zuchtwert der Nachkommen muss in den Merkmalen HQ, Nase, Führigkeit, Wasser, Vorstehen, Spur und Schussfestigkeit 100 oder höher, der Wert Laut muss mindestens 105 betragen.

Teil – C: Allgemeine Verordnungen/ Regelwerke

§ 10 Zuchtbeschränkungen

(1) Hündinnen dürfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden (Stichtag ist der Decktag). Eine Hündin darf maximal 2 Würfe in 24 Monaten bringen (Stichtag ist der Wurftag), insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Würfe.

(2) Bei starken Würfen ist nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart Ammenaufzucht möglich.

(3) Hündinnen, die zwei Würfe durch Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

(4) Rüden dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden. (Stichtag ist der Decktag). Rüden haben 5 Deckakte im Deckjahr frei. Das Deckjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli.

(5) Für einen Züchter werden auf seinen Zwingernamen nicht mehr als 2 Würfe jährlich in das Zuchtbuch eingetragen.

(6) Hunde mit einer Schulterhöhe im Toleranzbereich (ZE) dürfen maximal für zwei Paarungen zur Zucht eingesetzt werden.

§ 11 Zuchtsperre

(1) KlM, die Symptome einer Erbkrankheit zeigen, werden für die Zucht gesperrt.

(2) Hunde, die Wesensmängel oder schwere Standardfehler mit mehreren Paarungspartnern vererbt haben, können für die Zucht gesperrt werden.

(3) Zeigen Nachkommen eines Hundes Symptome einer Erbkrankheit, kann er schon bei einmaliger Vererbung von der Zucht gesperrt werden.

(4) Ergibt sich aus dem Erbgang, dass Hunde Träger einer Erbkrankheit sein können, so wird vermutet, dass sie Träger dieser Erbkrankheit sind. Diese Hunde können dann auch ohne Symptome oder Nachkommen mit Erbkrankheiten von der Zucht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Der Eigentümer des Hundes kann durch ein qualifiziertes Gutachten den Beweis führen, dass sein Hund frei von Erbkrankheiten ist, bis dahin bleibt der Hund für die Zucht gesperrt.

(5) Die Zuchtsperre wird von der Zuchtkommission in Absprache mit dem Verbandszuchtwart ausgesprochen. Sie muss dem Eigentümer des Hundes und der Zuchtbuchstelle schriftlich mitgeteilt werden. Zuchtsperren müssen im KlM Heft veröffentlicht und in der KlM-Datenbank vermerkt werden.

§ 12 Erbkrankheiten

(1) Eigentümer von KlM bestätigen auf den Wurfeintragungsunterlagen durch Unterschrift, dass vor dem Zuchteinsatz keine Symptome einer Erbkrankheit bei Ihrem Zuchthund bekannt waren.

(2) Eigentümer von KlM sind verpflichtet, alle Symptome von Erbkrankheiten, auch solche die erst nach der Zuchtzulassung auftreten, unverzüglich, möglichst mit tierärztlichem Attest, der Zuchtbuchstelle zu melden. Diese gibt die Meldung umgehend an die Zuchtkommission, sowie den jeweiligen zuständigen Landesgruppenzuchtwart weiter und trägt sie, soweit sie mit einem tierärztlichen Attest versehen ist, in die KlM-Datenbank ein.

§ 13 Zuchtmiete

(1) Der Antrag auf Zuchtmiete muss mindestens vier Wochen vor dem Decktag auf dem vom KlM-Verband zur Verfügung gestellten Formular (Zuchtvertrag) nach vorheriger Zustimmung durch den Landesgruppenzuchtwart vom Verbandszuchtwart genehmigt werden. Der genehmigte Zuchtvertrag ist Bestandteil der Eintragungsunterlagen und muss dem Wurfeintragungsantrag beigefügt werden. Ein Elter oder Großelter des geplanten Wurfes muss den Zwingernamen des Mieters tragen oder das züchterische Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

(2) Die Hündin sollte vom Decktag an bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden.

(4) Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(5) Zuchtmieten über bundesdeutsche Grenzen hinweg, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission.

§ 14 Zwingernamen- und Zwingerschutz

(1) Der Zwingernamenschutz ist vom VDH /FCI geregelt.

(2) National geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz

(3) Vor Aufnahme der Zucht (Deckakt) muss der Internationale Zwingernamenschutz erteilt sein.

(4) Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung des Zwingernamens, alle von ihm gezüchteten KlM ausnahmslos zur Eintragung anzumelden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VDH.

(5) Der Züchter muss vor Beantragung des Zwingerschutzes mindestens einen von ihm selbst ausgebildeten KlM erfolgreich auf den zur Erlangung der Zuchttauglichkeit erforderlichen Prüfungen und zur Zuchtschau geführt haben.

(6) Der Zwingername muss auf dem vom KlM-Verband zur Verfügung gestellten Formular über den Landesgruppenzuchtwart beim Zuchtbuchführer beantragt werden. Die Zuchtbuchstelle reicht den Antrag über den VDH bei der FCI ein. Vor Genehmigung des Zwingerschutzes muss das Zuchtstättenabnahmeprotokoll bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden. Die Kosten für die Zwingerabnahme werden von der Landesgruppe festgelegt und vom Züchter getragen

(7) Rufnamen erhalten hinter dem Rufnamen eine römische Zahl in Zwingern, die das Alphabet durch gezüchtet haben, so dass erkennbar ist, wie viele Würfe in einem Zwinger gefallen sind und ein Rufname wiederholt eingesetzt werden kann.

§ 15 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch für Kleine Münsterländer ist das einzige anerkannte Stammbuch der Rasse in Deutschland und wird durch den Verband für Kleine Münsterländer e.V. geführt. Es bildet mit seiner in ihm erfassten Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten KlM die Zuchtgrundlage. Deshalb muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne der Zuchtordnung eintragungsfähigen KlM erfassen.

Das Zuchtbuch wird jahrgangsweise erstellt und herausgegeben. Das Zuchtbuch wird digital geführt.

Das digitale Zuchtbuch steht allen Mitgliedern per Download von der Homepage des Verbandes zur Verfügung.

Auf Bestellung stellt der Verband Mitgliedern gedruckte Exemplare zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

§ 16 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in begründeten Fällen möglich, sie bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Zuchtkommission.

§ 17 Übernahme im Ausland gezüchteter KlM

(1) Im Ausland gezüchtete KlM können in das Zuchtbuch des KlM-Verbandes eingetragen werden, wenn sie eine von der FCI anerkannte Stammtafel haben – Ausnahmen gelten für Kleine Münsterländer aus Mitgliedsvereinen von KlM-I, die kein FCI anerkanntes Zuchtbuch führen.

(2) Eine von der FCI anerkannte Stammtafel darf nicht eingezogen werden. Es wird lediglich die vom KlM-Verband neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) in dieser Stammtafel vermerkt und eine Übernahmebescheinigung ausgestellt.

§ 18 Register

(1) Der KlM -Verband führt in Übereinstimmung mit der VDH-ZO ein Register als Anhang zum Zuchtbuch. In das Register können Hunde über 15 Monate eingetragen werden, die keine von der FCI anerkannte Stammtafel haben und deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Phänotypbeurteilung durch den KlM-Verband den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.

(2) Der Hund erlangt durch die Eintragung in das Register nicht die Zuchttauglichkeit. Über die Registrierung wird eine Registrierbescheinigung ausgestellt, die den Vermerk „nicht zur Zucht“ enthält.

§ 19 Stammtafeln

(1) Die Stammtafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und weist drei Generationen auf. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des KlM-Verbandes. Die Stammtafeln aller KlM-Welpen, die nach der jeweils gültigen Zuchtordnung des KlM-Verbandes bzw. nach den jeweiligen Zuchtvoraussetzungen gezüchtet wurden, erhalten auf der Vorderseite den Aufdruck.

- ☐ Aus jagdlicher
- ☐ Aus jagdlicher Leistungszucht
- ☐ Aus jagdlicher Auslesezucht

Wobei die zutreffende Zuchtkategorie angekreuzt wird

(2) Bei der Abgabe des Welpen sind die Stammtafel und der Impfnachweis ohne jede Sonderleistung dem neuen Eigentümer des Hundes auszuhändigen. Auf der Stammtafel hat der Züchter mit Unterschrift die in der Stammtafel angegebenen Eltern des Hundes zu bestätigen.

(3) Der Eigentumswechsel ist auf der Rückseite der Stammtafel vom Züchter bzw. Vorbesitzer zu bescheinigen. Bei jedem weiteren Eigentumswechsel ist die Stammtafel mit dem Hund zu übergeben. Eintragungen in die Stammtafel dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden, Bleistifteinträge haben keine Gültigkeit.

(4) Für abhanden gekommene Stammtafeln kann gegen Entgelt Ersatz geleistet werden. Solche Stammtafeln sind deutlich mit dem Hinweis „Zweitschrift“ gekennzeichnet. Die erfolgte Ausstellung wird im KlM-Heft veröffentlicht.

§ 20 Stammtafeln für KlM aus von der FCI nicht anerkannten Mitgliedsvereinen von KlM-I

Nach Maßgabe der Regelung der Übernahme ausländischer Hunde in das Zuchtbuch des KlM-Verbandes können für KlM aus von der FCI nicht anerkannten Mitgliedsvereinen über KlM-International anstatt der Übernahmebescheinigungen Stammtafeln ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer solchen Stammtafel wird die Gebühr für Einzeleintragungen erhoben.

§ 21 Welpenabgabe

(1) Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, nachdem die Wurfabnahme durch den Landesgruppenzuchtwart oder sein Stellvertreter erfolgt ist und die Welpen durch Transponder (Chips) eindeutig gekennzeichnet sind.

(2) Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

(3) Die Züchter sollen die von ihnen gezüchteten Welpen nur an Jäger abgeben, Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Sie sollen auf die Welpenerwerber einwirken, dass diese die Hunde auf den Zuchtprüfungen / Zuchtschauen und möglichst auf der Verbandsgebrauchsprüfung führen / vorstellen.

(4) Eine HD- und / oder EU-Bewertung aller gezüchteten Hunde im Alter von über 12 Monaten ist anzustreben.

(5) Zur Betreuung der Welpenkäufer durch die Landesgruppen, wie auch zur Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten wird der Verbleib aller Welpen zentral erfasst. Zu diesem Zweck erhält der Züchter zusammen mit den Stammtafeln ein Welpenerfassungsblatt, in das er für jeden Welpen Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Käufers einträgt und dieses unverzüglich an den Landesgruppenzuchtwart und direkt an den TG-Verlag schickt.

(6) Sämtliche anfallende Gebühren sind in der Gebührenordnung (Anhang 2) zur Zuchtordnung festgelegt.

§ 22 Verbandszuchtwart

(1) Der Verbandszuchtwart hat für weitgehende Einheitlichkeit der Zucht durch enge Verbindung mit den Landesgruppen und mit dem Zuchtbuchführer zu sorgen. Ihm obliegt insbesondere die Erarbeitung statistischen Materials über Vater- und Mutterlinien, über Jahres- und Jahresreihenleistungen der Rasse sowie die Feststellung des Zuchtwertes der Zuchttiere. Hierbei steht ihm die durch die KIM-Datenbank zur Verfügung gestellte Zuchtwertschätzung zur Verfügung.

(2) Aufgrund des vorliegenden Materials richtet er Empfehlungen an die Landesgruppen betreffs einzelner Erblinien, Zwinger, Eltern- und Einzeltiere, zum anderen Vorschläge an die Zuchtkommission für die Fortschreibung der Zuchtordnung, für die Anstellung von Zuchtexperimenten, deren Beachtung bzw. Ausführung er/sie zu überwachen hat.

(3) Er soll möglichst viele Prüfungen und Zuchtschauen des Verbandes besuchen.

(4) Er leitet die Zuchtwartetagung.

(5) Er hat der Hauptversammlung schriftlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 23 Zuchtkommission

(1) Sie überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission in Absprache mit dem Verbandszuchtwart Ausnahmen zu den im folgenden genannten Bestimmungen der Zuchtordnung machen.
§ 5 (2) (Jagdschein bei Zuchtaktivität)
§ 14 (5) (Ausnahmen bei geführten Prüfungen für Zwingerschutz)
§ 10 (Zuchteinschränkungen)
Anträge dazu sind über den Landesgruppenzuchtwart schriftlich an die Zuchtkommission zu stellen. Getätigte Ausnahmegenehmigungen sind auf der Zuchtwartetagung des darauffolgenden Jahres bekanntzugeben.

(3) Muss die Zuchtordnung bezüglich ihrer Anwendung ergänzt bzw. geändert werden, bereitet sie die entsprechenden Anträge an die Hauptversammlung vor.

(4) Sie gibt vorgeschlagene Zuchtexperimente frei und wertet ihre Ergebnisse in Zusammenarbeit mit den Zuchtbeauftragten des Verbandes aus.

(5) Sie ordnet nach den in dieser Zuchtordnung geregelten Fällen die Zuchtsperren und Zuchtfreigaben an.

(6) Sie ist berechtigt zur Ahndung von Verstößen gegen diese Zuchtordnung, Bußgelder bis zu einer Höhe von 5.000,00 € festzusetzen, die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

(7) Sie hat der Hauptversammlung schriftlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 24 Zuchtbuchführer

(1) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch, das Verzeichnis der vom Verband geschützten Zwingernamen und die Züchterkartei. Er hat die Stammtafeln auszufertigen, die Eintragungsgebühren einzuziehen und alle mit der Führung des Zuchtbuches in Verbindung stehenden Aufgaben zu tätigen.

(2) Er setzt die Bußgelder und Säumniszuschläge gemäß § 7 (10) § 8 (15) fest.

(3) Er soll mit den Zuchtwarten und der Zuchtkommission eng zusammenarbeiten.

(4) Er hat Züchtern und Interessenten Auskunft zu geben und soll diese gegebenenfalls beraten.

(5) Er hat der Hauptversammlung schriftlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 25 Zuchtwartetagung

(1) Die Zuchtwartetagung dient der Koordinierung der züchterischen Ziele, dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte der Landesgruppen.

(2) Vorbereitung und Beratung von Anträgen zur Änderung der Zuchtordnung

(3) Erarbeiten von Grundsätzen für das weitere Zuchtgeschehen

§ 26 Verordnungsermächtigung

(1) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, auf Vorschlag der Zuchtwartetagung und des Verbandszuchtwartes folgende Durchführungsbestimmungen zu erlassen:

1. DFB KLM-Solidarkasse (Ersetzt Anhang 5 Solidarkasse; Auszahlungsbetrag wird über Gebührenordnung geregelt)
2. DFB Adminstrative Verfahren
    1. Wurfeintragungsverfahren (Ersetzt Anhang 6 Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren)
    2. Zuchtzulassungsverfahren
    3. HD- Verfahren (Wird neu beschrieben incl. Formular)
    4. EU Verfahren (Wird neu beschrieben incl. Formular)
    5. Ausländischer Deckakt (ersetzt §17 b. Ausländischer Deckakt)
3. DFB Ausführungsbestimmungen zur Zuchtwarteordnung (ergänzt DFB Zuchtwarteordnung)
4. DFB Zuchtwertschätzung (Ersetzt § 6 Zuchtwertschätzung, ab. 3. Absatz)
5. DFB Bluteinlagerung (Ersetzt Anhang 9 Bluteinlagerug)
6. DFB Zuchtpläne (Ersetzt Anhang 4 Zuchtplan Epilepsie)

(2) Diese Durchführungsbestimmungen sind in dem letzten, mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung erscheinenden Verbandsorgan zu veröffentlichen. Sie werden mit der Veröffentlichung des Protokolls der jährlichen Hauptversammlung wirksam.

(3) Erhebt der Vorsitzende einer Landesgruppe Widerspruch zu diesen Durchführungsbestimmungen, ist in der Hauptversammlung über den Widerspruch eine Abstimmung durchzuführen.

(4) Der Widerspruch muss zwei Wochen vor der Hauptversammlung gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt werden.

(5) Die bestehenden Anhänge haben Bestandsschutz bis sie durch entsprechende Durchführungsbestimmungen ersetzt werden.

§ 27 Rechtsmittel

(1) In allen Fällen, bei denen diese Zuchtordnung keine Zuständigkeit für die Bearbeitung von Einsprüchen vorschreibt, ist die Zuchtkommission zuständig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Zuchtkommission entscheidet der erweiterte Vorstand.

(2) Einsprüche sind innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Einspruch wird erst mit Eingang der Einspruchgebühr gemäß Gebührenordnung wirksam.

(3) Zuchtkommission und erweiterter Vorstand haben binnen sechs Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung bis zum Ablauf dieser Frist, so gilt die ursprüngliche Entscheidung als aufgehoben. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist zulässig.

Anhänge

Zur Zuchtordnung gehören folgende Anhänge:

Anhang 1 Ordnungsbestimmungen

Anhang 2 Gebührenordnung

Anhang 3 Zuchtwarteordnung

Die folgenden Anhänge entfallen, sofern die jeweilige Durchführungsbestimmung gem. § 35 (1) wirksam geworden ist:
Anhang 4 Zuchtplan Epilepsie
Anhang 5 Solidarkasse
Anhang 6 Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren
Anhang 9 Bluteinlagerung

Anhang 8 Ausnahmeregelung für Landesgruppe KIM-GNA gem. ZO § 5 Abs. b – Vorübergehende Formwertbeurteilung entfällt ersatzlos.

Anhang 3 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung entfällt. Inhalt wurde in die Zuchtordnung integriert § 22 bis § 24)

Teil – D: Durchführungsbestimmungen

DFB Ausländischer Deckakt

(1) Ausländische Deckakte sind vom Deckrüdeneigentümer beim deutschen Verbandszuchtwart mindestens vier Wochen vor dem geplanten Deckakt anzumelden. Der Export von Samen ist ebenfalls genehmigungspflichtig und dem Verbandszuchtwart mindestens vier Wochen vorher zu melden. Der Rüde muss der deutschen Zuchtordnung entsprechen. Der Besitzer der ausländischen Hündin muss Mitglied eines KIM–I angeschlossenen Vereins sein. Die Hündin muss einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben, sowie in der Form (mindestens gut), der Gesundheit (HD Auswertung mit HD-A oder HD-B) und der Leistung dem FCI-Standard entsprechen. Die Paarung muss die Zuchtbedingungen des jeweiligen KIM-I Mitgliedsclubs erfüllen.
Über die Zuchtfreigabe von Deckakten mit ausländischen Hündinnen entscheidet der deutsche Verbandszuchtwart im Einvernehmen mit der deutschen Zuchtkommission und dem Zuchtwart des KIM-I Mitgliedsclubs, dem der ausländische Züchter angehört.
Bei Deckakten ausländischer Rüden werden den deutschen Zuchtvoraussetzungen vergleichbare Leistungen verlangt. Darüber entscheidet der deutsche Verbandszuchtwart.

DFB Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird nach dem BLUP (Bester Linearer Unverzerrter Prädiktor) Tiermodell durchgeführt. Die Zuchtwerte werden im Einmerkmalsmodell berechnet und auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 10 standardisiert. Grundlage dafür ist die gesamte Population.

Als Datengrundlage dienen die in der KIM Datenbank hinterlegten Abstammungs-, Anlagen- und Gesundheitsdaten. Falls ein Merkmal mehrere Male festgestellt wurde, gehen alle Beobachtungswerte in die Zuchtwertschätzung ein.

Die Zuchtwertschätzung erfolgt für folgende Merkmale:

a) Laut (Lt)
b) Spurarbeit (Sp)
c) Nasengebrauch (Na)
d) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (LE).
e) Suche (Su)
f) Vorstehen (Vo)
g) Führigkeit (Fü)

h) Schussfestigkeit (SF)

i) HQ-Wert (HQ)

j) Nabelbruch (NB)

k) Schulterhöhe (SH)

DFB Verfahren Zuchtzulassung

(2) Vor dem ersten Zuchteinsatz der Hunde müssen Nachweise über die Teilnahme an allen abgelegten Prüfungen und Zuchtschauen sowie die von dieser Zuchtordnung geforderten

Gesundheitsuntersuchungen und ein digitales Foto des Hundes dem Einsatz vorliegen. Dies sollte grundsätzlich 4 Wochen vor dem Deckakt erfolgen.
Spätere Prüfungen sind vor erneutem Zuchteinsatz entsprechend zu belegen. Alle Leistungszeichen werden anerkannt, auch wenn sie nach dem Deckakt, aber vor dem Wurftag erbracht wurden.

(1) Jede beabsichtigte Paarung muss vor dem geplanten Zuchteinsatz dem Zuchtwart der Landesgruppe schriftlich mitgeteilt werden. Dies sollte grundsätzlich 4 Wochen vorher erfolgen.

(2) Rechtzeitig vor dem Deckakt sollte der Züchter ein Beratungsgespräch mit dem Zuchtwart seiner Landesgruppe führen.

(3) Der Zuchtwart berät den Züchter. Die letzte Entscheidung bei der Wahl des Zuchtrüden hat der Züchter im Rahmen dieser ZO.

(4) Der Züchter muss während der gesamten Trächtigkeit und der gesamten Aufzuchtphase der Welpen jederzeit Zugriff auf die Zuchthündin und den Wurf haben.